

§ 44b

Erstattung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013
(BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1) bis (4) weggefallen

(5) ¹Ist Kapitalertragsteuer einbehalten oder abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger dem nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Bescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 4, den Freistellungsauftrag, die Nichtveranlagungsbescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Absatz 4 oder Absatz 5 erst zu einem Zeitpunkt vorlegt, zu dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, oder nach diesem Zeitpunkt erst die Erklärung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 abgegeben, ist auf Antrag des nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug verpflichteten die Steueranmeldung (§ 45a Absatz 1) insoweit zu ändern; stattdessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführen- de Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. ²Erstattungs berechtigt ist der Antragsteller. ³Die vorstehenden Sätze sind in den Fällen des Absatzes 6 nicht anzuwenden.

(6) ¹Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das die Wertpapiere, Wertrechte oder sonstigen Wirtschaftsgüter unter dem Namen des Gläubigers verwahrt oder verwaltet, als Schuldner der Kapitalerträge oder für Rechnung des Schuldners gezahlt, kann das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer dem Gläubiger der Kapitalerträge bis zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung, längstens bis zum 31. März des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres, unter den folgenden Voraussetzungen u erstatten:

1. dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut wird eine Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für den Gläubiger vorgelegt,
2. dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 für den Gläubiger vorgelegt,
3. dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt und eine Abstandnahme war nicht möglich oder
4. dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 8 Satz 2 für den Gläubiger vorlegt und die teilweise Abstandnahme war nicht möglich; in diesen Fällen darf die Kapitalertragsteuer nur in Höhe von zwei Fünfteln erstattet werden.

²Das erstattende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut haftet in sinn gemäßer Anwendung des § 44 Absatz 5 für zu Unrecht vorgenommene Erstattungen; für die Zahlungsaufforderung gilt § 219 Satz 2 der Abga-

benordnung entsprechend. ³Das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut hat die Summe der Erstattungsbeträge in der Steueranmeldung gesondert anzugeben und von der von ihm abzuführenden Kapitalertragsteuer abzusetzen. ⁴Wird dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ein Freistellungsauftrag erteilt, der auch Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 erfasst, oder führt das Institut einen Verlustausgleich nach § 43a Absatz 3 Satz 2 unter Einbeziehung von Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 aus, so hat es bis zur Ausstellung der Steuerbescheinigung, längstens bis zum 31. März des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres, die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf diese Kapitalerträge zu erstatten; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Eine Gesamthandsgemeinschaft kann für Ihre Mitglieder im Sinne des § 44a Absatz 7 oder Absatz 8 eine Erstattung der Kapitalertragsteuer bei dem für die gesonderte Feststellung ihrer Einkünfte zuständigen Finanzamt beantragen. ²Die Erstattung ist unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 4, 7 oder Absatz 8 und in dem dort bestimmten Umfang zu gewähren.

Autor: Sebastian **Hartrott**, Rechtsanwalt, optegra GmbH & Co. KG WPG
StBG, München

Mitherausgeber: Prof. Dr. Andreas **Musil**, Potsdam

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 44b

	Anm.		Anm.		
I.	Grundinformation zu § 44b	1	IV.	Geltungsbereich des § 44b	4
II.	Rechtsentwicklung des § 44b	2	V.	Verhältnis des § 44b zu anderen Vorschriften	5
III.	Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 44b	3			

**B. Erläuterungen zu Abs. 1 bis 4 aF:
Erstattung der KapErtrSt bei Erträgen nach § 43
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Antrag**

	Anm.		Anm.		
I.	Erstattung der Kapitalertragsteuer in Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 44a Abs. 5 . . .	11	II.	Verfahren	12
			III.	Wegfall des Einzelerstattungsverfahrens durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz	13

**C. Erläuterungen zu Abs. 5:
Erstattung der Kapitalertragsteuer bei
rechtsgrundlosem Abzug oder in Fällen des § 44a**

	Anm.		Anm.
I. Regelungsstruktur	40	III. Kapitalertragsteuer- abzug aufgrund verspäteter Vorlage relevanter Bescheinigungen	42
II. Kapitalertragsteuerabzug ohne rechtliche Verpflichtung	41		

**D. Erläuterungen zu Abs. 6:
Erstattung der Kapitalertragsteuer bei Verwahrung
und Verwaltung**

	Anm.		Anm.
I. Regelungsstruktur	45	3. Bescheinigung über Gläubigereigenschaft (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4)	48
II. Erstattungsvoraussetzungen			
1. Zuständiges Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (Satz 1)	46	III. Erstattungsumfang, Erstattungsverfahren und Haftung für unrechtmäßige Erstattungen	49
2. Gläubigereigenschaft	47		

**E. Erläuterungen zu Abs. 7:
Erstattung der Kapitalertragsteuer durch
Gesamthandsgemeinschaften** 55

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 44b

Schrifttum: FISCHER, Problemfelder bei der Abgeltungsteuer, DStR 2007, 1898; RAVENSTEIN, Die neue Abgeltungsteuer nach dem Unternehmensteuerreformgesetz, StuB 2007, 343.

Verwaltungsanweisungen: BMF v. 5.11.2002 – IV C 1 - S 2400 - 27/02, BStBl. I 2002, 1346 (Einzelfragen zur Entrichtung, Abstandnahme und Erstattung von Kapitalertragsteuer); BMF v. 13.12.2005 – IV C 1 - S 2404 - 31/05, BStBl. I 2005, 1051 (Änderung des BMF-Schreibens v. 5.11.2002); BMF v. 12.1.2006 – IV C 1 - S 2400 - 1/06, BStBl. I 2006, 101 (Änderung des BMF-Schreibens v. 5.11.2002); BMF v. 22.12.2009 – IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl. I 2010, 94 (Einzelfragen zur Abgeltungsteuer); BMF v. 19.3.2010 – IV C 1 - S 2410/10/10001, BStBl. I 2010, 269 (Anwendung des Erstattungsverfahrens nach § 44b Abs. 6 Satz 1 bis 3 EStG); BMF v. 16.11.2010 – IV C 1 - S 2252/10/10013, BStBl. I 2010, 1305 (Ergänzung des BMF-Schreibens v. 22.12.2009); BMF v. 9.10.2012 – IV C 1 - S 2252/10/10013, BStBl. I 2012, 953 (Ergänzung bzw. Aufhebung des BMF-Schreibens v. 22.12.2009).

1

I. Grundinformation zu § 44b

Die Vorschrift beinhaltet verschiedene Erstattungsmöglichkeiten in Fällen fälschlicherweise einbehaltener bzw. abgeführter KapErtrSt und ergänzt insoweit die Regelung des § 44a.

Die Abs. 1 bis 4 wurden durch das AmtshilfeRLUmsG gestrichen. Bis dahin regelte Abs. 1 die Voraussetzungen für eine antragsweise Erstattung von KapErtrSt bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, während Abs. 2 Aussagen über die Zuständigkeit und Formalia der Antragsstellung enthielt. Abs. 3 regelte die Antragsfrist. Abs. 4 enthielt eine Ausschlussmöglichkeit für das Erstattungsverfahren nach Abs. 1.

Abs. 5 regelt die Erstattung bei sämtlichen Kapitalerträgen sowie in den Fällen des § 44a, wenn eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 2 Satz 4, eine NV-Bescheinigung oder ein Freistellungsauftrag erst nach Abführung der KapErtrSt vorgelegt werden.

Abs. 6 beinhaltet die Möglichkeit, dass das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut dem Gläubiger der Kapitalerträge einbehaltene und abgeführte KapErtrSt erstattet.

Abs. 7 beinhaltet eine Erstattungsmöglichkeit gegenüber Gesamthandsgemeinschaften.

2

II. Rechtsentwicklung des § 44b

KStRG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): Neueinfügung auf der Grundlage des § 159 des RegE eines 3. StRefG (BTDruks. 7/1470) unter Übernahme wesentlicher Regelungen der §§ 2b, 13 KapErtrStDV. Infolge der KStReform wurde das Verfahren als Kombination von KStVergütung und KapErtrStErstattung ausgestaltet. Die Regelungen in Abs. 1–3 (Abs. 1: Erstattung aufgrund von NV-Bescheinigung; Abs. 2: Erstattung im vereinfachten Verfahren bei bestimmten Gewinnanteilen; Abs. 3: Erstattung im vereinfachten Verfahren bei Belegschaftsteilschuldverschreibungen) wiesen in den Tatbestandsvoraussetzungen weitgehende Übereinstimmungen mit dem früheren § 2b KapErtrStDV auf, unterschieden sich aber in der Rechtsfolge (Erstattung statt früher Abstandnahme). Abs. 4 (Erstattung der KapErtrSt in Sonderfällen bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 1, 3–5 oder 7) übernahm im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 13 Abs. 1 KapErtrStDV, Abs. 5 (Erstattung der Kuponsteuer alter Art an Steuerausländer) entsprach weitgehend § 13 Abs. 2 KapErtrStDV.

StBereinigungsG 1985 v. 14.12.1984 (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1984, 659): Abs. 3 wurde infolge der Änderung des § 36d redaktionell angepasst, Abs. 4 aufgrund der Streichung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 (Bauzinsen).

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Die Zitatänderungen in den Abs. 1, 4 und 5 beruhen zum einen auf der Einbeziehung der Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie für Renten und Rentenschulden (§ 43 Abs. 1 Nr. 4), der Erträge für Lebensversicherungen (§ 43 Abs. 1 Nr. 5) und der Zinsen aus verbrieften Kapitalforderungen jeder Art in NV-Fällen (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) in die KapErtrStErstattungsregelung und zum anderen auf Änderungen der §§ 36 Abs. 2 Nr. 2, 45a.

HaushaltsbegleitG 1989 v. 20.12.1988 (BGBl. I 1988, 2262; BStBl. I 1989, 19): In Abs. 1 wurden die Bundes- und die Landesschuldenverwaltungen bezüglich

des Sammelantragverfahrens den Kreditinstituten gleichgestellt; im Übrigen wurde sichergestellt, dass bei Sammelanträgen KapErtrSt, die das Kreditinstitut bereits der von ihm einzubehaltenden und abzuführenden KapErtrSt entnommen hatte, nicht zusätzlich vom Bundesamt für Finanzen zu erstatten war. In Abs. 4 wurden die Worte „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“ gestrichen, da die Berichtigungsmöglichkeit der Steueranmeldung in allen Fällen der ohne Verpflichtung einbehaltenen KapErtrSt bestehen sollte. Mit Neufassung des Abs. 5 wurden grds. alle inländ. Kapitalerträge der beschränkten StPflcht unterstellt (keine Ausnahme für die KapErtrSt iHv. 30 % für Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren) und zum anderen gewährleistet, dass ausländ. Notenbanken und vergleichbare Einrichtungen Kapitalerträge unbelastet von KapErtrSt beziehen konnten.

ÄndStReformG v. 30.6.1989 (BGBl. I 1989, 1267; BStBl. I 1989, 251): Im Rahmen der Abschaffung der sog. „kleinen Kapitalertragsteuer“ wurde der vor 1989 geltende Rechtszustand wiederhergestellt und Abs. 5 aufgehoben.

ZinsabschlagG v. 9.11.1992 (BGBl. I 1992, 1853; BStBl. I 1992, 682): In Abs. 1 wurde die Erstattung auf die Freistellungsfälle ausgedehnt unter Ausschluss der Tafelgeschäfte, Treuhandkonten, Nießbrauchsfälle usw. und mit der Maßgabe, den Freistellungsauftrag beizufügen; im Übrigen wurde aufgrund des neu geschaffenen § 44a Abs. 5 eine entsprechende Regelung für die sog. betrieblichen Dauerüberzahler eingefügt. Abs. 4 erstreckte das Recht des Schuldners der KapErtrSt, eine verspätet vorgelegte NV-Bescheinigung noch zu berücksichtigen und die Steueranmeldung entsprechend zu berichtigen, auch auf die die Kapitalerträge auszahlende Stelle unter Tatbestandserweiterung auf die verspätete Vorlage des Freistellungsauftrags.

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994/1993, 50): Abs. 4 Satz 1 wurde um die Möglichkeit ergänzt, auch bei verspäteter Vorlage von Bescheinigungen des FA die Steueranmeldung zu ändern oder alternativ die KapErtrSt bei der nächsten Steueranmeldung entsprechend zu kürzen.

JSStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Abs. 1 Satz 1 wurde so gefasst, dass die Erstattung einbehaltener KapErtrSt in Fällen sog. betrieblicher Dauerüberzahler bei beschränkt Stpfl. unter den gleichen Voraussetzungen möglich ist wie bei unbeschränkt Stpfl.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Nach der Neuregelung in Abs. 1 hat die Erstattung unter Berücksichtigung der StFreistellung in § 3 Nr. 40 zu erfolgen. Abs. 4 wurde dahingehend geändert, dass die Verweise auf die aufgehobenen Vorschriften der §§ 36c und 36d gestrichen und nunmehr in der Vorschrift selbst und dem nachfolgenden Abs. 5 geregelt wurden.

JSStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Die in Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung wurde neu gefasst.

UntStReformG v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Der in Abs. 1 enthaltene Verweis auf das Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40) wurde gestrichen. Redaktionelle Anpassung der in Abs. 4 enthaltenen Regelung wegen der Aufhebung des § 45c.

JSStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen und für die ein Freistellungsauftrag gilt, wurde das Einzelantragsverfahren aufgehoben.

BürgerEntlG v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): In der in Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung wurde der Begriff des „Freistellungsauftrags“

entfernt, da Freistellungsaufträge nur noch durch Kreditinstitute im Zuge der Verrechnung von KapErtrSt berücksichtigt werden. In Abs. 5 wurde die nachträgliche Korrekturmöglichkeit für den Fall erweitert, in dem ein Stpfl. die notwendige Bescheinigung oder Erklärung erst verspätet einreicht. Die Regelung des Abs. 6 wurde neu eingefügt und regelt anstelle von § 45b die Erstattung einbehaltener KapErtrSt bei Kapitalanlagen, die über ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gehalten werden.

AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Die Regelungen der Abs. 1 bis 4 wurden aufgehoben, da durch die Erweiterung des Regelungsbereichs in § 44a Abs. 1 Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 keine Erstattung durch das BZSt. mehr erforderlich ist. Sie gelten letztmalig für solche Kapitalerträge, die vor dem 1.1.2013 zufließen. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 enthalten hierzu lediglich redaktionelle Folgeänderungen. Abs. 7 wurde neu eingefügt und ermöglicht eine KapErtrStErstattung auch an Gesamthandsgemeinschaften.

3 III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 44b

§ 44b ergänzt die in § 44a enthaltenen Regelungen über die Abstandnahme vom StAbzug. Der Zweck der Vorschrift besteht in der Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens. Dies führt idR zu einer Entlastung der FinVerw. und zu einer Beschleunigung des Erstattungsverfahrens zugunsten des Stpfl.

Gegen die Verfassungskonformität der Vorschrift bestehen keine Bedenken.

4 IV. Geltungsbereich des § 44b

Sachlicher Geltungsbereich: § 44b Abs. 5 erfasst grds. alle freistellbaren Kapitalerträge (WEBER-GRELLET in SCHMIDT XXXIII. § 44b Rn. 1). Abs. 6 erfasst jedoch lediglich Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2.

Persönlicher Geltungsbereich: Die Regelung gilt für unbeschränkt stpfl. natürliche Personen und – über den in § 31 Abs. 1 KStG enthaltenen Verweis – für kstpfl. Personen als Kapitalgläubiger.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Abs. 1 bis 4 sind letztmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger vor dem 1.1.2013 zufließen (§ 52a Abs. 16c Satz 4). Die in Abs. 5 enthaltene Regelung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2009 zufließen (§ 52a Abs. 16a Satz 1). Abs. 6 und 7 idF des AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 sind nach § 52a Abs. 16d erstmalig für solche Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2012 zufließen.

5–10 Einstweilen frei.

**B. Erläuterungen zu Abs. 1 bis 4 aF:
Erstattung der KapErtrSt bei Erträgen nach § 43
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Antrag**

Der Text der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung der Absätze 1 bis 4 lautet:

§ 44b

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)
Abs. 1–4 aufgehoben durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809;
BStBl. I 2013, 802)

(1) ¹Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 44a Abs. 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet. ²Dem Antrag auf Erstattung sind

- a) die Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 3 oder
- b) die Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 sowie eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 beizufügen.

(2) ¹Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. ²Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen und zu unterschreiben.

(3) ¹Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. ²Die Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die vorgeschriebenen Steuerbescheinigungen nicht vorgelegt oder durch einen Hinweis nach § 44a Absatz 6 Satz 2 gekennzeichnet worden sind.

I. Erstattung der Kapitalertragsteuer in Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 44a Abs. 5

11

Abs. 1 sah eine individuelle Erstattungsmöglichkeit im Falle von Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Gewinnanteile) und Nr. 2 (Schuldverschreibungen) vor, wenn diese einem unbeschränkt stpfl. Gläubiger bis zum 31.12.2012 zugeflossen waren. In den Fällen des § 44a Abs. 5 sah die Regelung auch eine Erstattungsmöglichkeit für beschränkt stpfl. Gläubiger vor, soweit die in § 44a Abs. 1, 2 und 5 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt waren.

II. Verfahren

12

Antrag: Die Erstattung setzt einen Antrag voraus, dem entweder die NV-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie eine StBescheinigung nach § 45a Abs. 3 oder die Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 sowie eine StBescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 beizufügen waren. Der Antrag war gem. Abs. 2 nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen und unterschrieben nebst beizufügenden Unterlagen an das BZSt. zu richten.

Antragsfrist: Die Frist für die Einreichung des Antrags endete gem. Abs. 3 am 31. Dezember des Jahres, das dem Kj. folgte, in welchem die Einnahmen zugeflossen waren. Bei der Antragsfrist handelte es sich um eine sog. Ausschlussfrist – sie war grds. nicht verlängerbar.

Ausschluss der Erstattung: Nach Abs. 4 war die Erstattung ausgeschlossen, wenn die vorgeschriebenen StBescheinigungen dem Antrag nicht beigefügt oder nicht durch einen Hinweis nach § 44a Abs. 6 Satz 2 gekennzeichnet waren.

13 III. Wegfall des Einzelerstattungsverfahrens durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz

Durch die Neuregelung der Abstandnahme vom StAbzug in § 44a ist die Entlastung vom StAbzug durch das BZSt. im Einzelantragsverfahren nicht mehr erforderlich. Daher wurden Abs. 1 bis 4 im Zuge des AmtshilfeRLUmG v. 26.6.2013 aufgehoben (BTDrucks. 17/10000, 58).

14–39 Einstweilen frei.

C. Erläuterungen zu Abs. 5: Erstattung der Kapitalertragsteuer bei rechts- grundlosem Abzug oder in Fällen des § 44a

40 I. Regelungsstruktur

Abs. 5 lässt die Erstattung von KapErtrSt zu, wenn diese einbehalten oder abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand oder wenn der Gläubiger der Kapitalerträge im Falle des § 44a Abs. 1 dem zum StAbzug Verpflichteten die Bescheinigung nach § 43 Abs. 2 Satz 4, die NV-Bescheinigung oder einen Freistellungsauftrag erst nach Abführung der KapErtrSt vorgelegt hat. Die Erstattung ist grds. in allen Fällen des § 43 Abs. 1 möglich. Erstattungsberechtigt ist nach Abs. 5 Satz 2 nicht der Gläubiger, für dessen Rechnung der StAbzug vorgenommen worden ist, sondern der zum Abzug Verpflichtete. Die Regelung des Abs. 5 ist nur anwendbar, wenn keine Erstattung nach § 44b Abs. 6 möglich ist (HAMACHER/DAHME in KORN, § 44b Rn. 5).

41 II. Kapitalertragsteuerabzug ohne rechtliche Verpflichtung

Fehlende Abzugsverpflichtung: Eine Verpflichtung zum Einbehalt oder zur Abführung von KapErtrSt besteht im vorgenannten Sinne nicht, wenn dem Einbehalt bzw. der Abführung kein entsprechender Kapitalertrag zuzuordnen ist. Entsprechendes gilt, wenn dem StAbzug stfreie Kapitalerträge oder dem KapErtrStAbzug ein zu hoher Betrag zugrunde liegen. In diesen Fällen wird seitens des zum StAbzug Verpflichteten zulasten des Gläubigers ohne rechtl. Grund geleistet.

Einbehalt trotz fehlender Abzugsverpflichtung: In den Fällen, in denen KapErtrSt ohne rechtl. Verpflichtung einbehalten und abgeführt worden ist (zB Nichtvorliegen einer beschränkten StPflicht bei Zinseinkünften von Steuerausländern), geht das Erstattungsverfahren nach § 44b Abs. 5 dem Verfahren nach § 37 Abs. 2 AO vor (BMF v. 9.10.2012 – IV C 1 - S 2252/10/10013, BStBl. I 2012, 953). Da § 44b Abs. 5 keine Verpflichtung für den Abzugsschuldner enthält, die ursprüngliche StAnmeldung insoweit zu ändern oder bei der folgenden StAnmeldung eine entsprechende Kürzung vorzunehmen, führt die ohne rechtl.

Grund einbehaltene KapErtrSt zu einem Steuererstattungsanspruch iSv. § 37 Abs. 2 AO. Der Antrag auf Erstattung der KapErtrSt ist an das Betriebsstätten-FA der Stelle zu richten, die die KapErtrSt abgeführt hat (BMF v. 9.10.2012, BStBl. I 2012, 953).

III. Kapitalertragsteuerabzug aufgrund verspäteter Vorlage relevanter Bescheinigungen 42

Legt der Gläubiger die Bescheinigung nach § 43 Abs. 2 Satz 4 den Freistellungsauftrag, die NV-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Abs. 4 bzw. 5 verspätet – dh. nach Abführung der KapErtrSt – vor, besteht ebenfalls ein Erstattungsanspruch hinsichtlich der zu viel gezahlten KapErtrSt.

Einstweilen frei. 43–44

D. Erläuterungen zu Abs. 6: Erstattung der Kapitalertragsteuer bei Verwahrung und Verwaltung

I. Regelungsstruktur 45

Die Regelung des Abs. 6 wurde durch das BürgerEntlG v. 16.7.2009 mit Wirkung ab dem VZ 2010 in § 44b eingefügt. Hiernach ist eine Erstattung im Falle von Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 möglich, wenn die Kapitalerträge von einem inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut als Schuldner der Kapitalerträge oder für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge ausgezahlt werden. Der StAbzug muss in diesen Fällen trotz Abstandsmöglichkeit iSd. § 44a vorgenommen worden sein.

Außer bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist – unter Einschaltung der Verwahrstelle – eine Erstattung auch bei Kapitalerträgen eines inländischen Investmentfonds möglich (§ 11 Abs. 2 InvStG).

Die Regelung des Abs. 6 verfolgt den Zweck, Fälle misslungener Abstandnahmen vom KapErtrStAbzug durch ein vereinfachtes Erstattungsverfahren zu reparieren. Hierdurch soll gleichzeitig der Bürokratieaufwand reduziert werden (BTDrucks. 168/09, 25).

II. Erstattungsvoraussetzungen

1. Zuständiges Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (Satz 1) 46

Die Erstattung nach Abs. 6 setzt zunächst voraus, dass das jeweilige inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die den Kapitalerträgen zugrundeliegenden Wertpapiere, Wertrechte oder sonstigen WG (zB gesellschaftsrechtl. Beteiligungen, Genussrechte oder Anleihen) unter dem Namen des Gläubigers verwahrt oder verwaltet.

47 **2. Gläubigereigenschaft**

Bei dem Gläubiger muss es sich nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 entweder

- um eine natürliche Person handeln, bei der der Sparer-Pauschbetrag oder eine NV-Bescheinigung iSd. § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen ist (Abs. 6 Satz 1 Nr. 1) oder
- um sog. Überzahler nach § 44a Abs. 5 handeln, bei denen die Kapitalerträge BE sind und die KapErtrSt aufgrund der Art ihrer Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende ESt oder KSt (Abs. 6 Satz 1 Nr. 2),
- um eine gemeinnützige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse iSd. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG handeln, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken bzw. eine inländ. juristische Person des öffentlichen Rechts, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dient (Abs. 6 Satz 1 Nr. 3) oder
- um eine gemeinnützige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nr. 9 handeln bzw. eine inländ. juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Abs. 7 benannt ist (Abs. 6 Satz 1 Nr. 4).

48 **3. Bescheinigung über Gläubigereigenschaft (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4)**

Die Erstattung setzt weiterhin voraus, dass dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut eine der nachfolgend aufgezählten Bescheinigungen über die Gläubigereigenschaft vorgelegt wird.

- im Falle von Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 eine Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2,
- im Falle von Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 eine sog. NV 2-Bescheinigung nach § 44a Abs. 5,
- im Falle von Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 eine sog. NV 3-Bescheinigung nach § 44a Abs. 7 Satz 4 sowie
- im Falle von Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 eine sog. NV 4-Bescheinigung nach § 44a Abs. 8 Satz 3.

49 **III. Erstattungsumfang, Erstattungsverfahren und Haftung für unrechtmäßige Erstattungen**

Erstattungsumfang: Liegen die Erstattungsvoraussetzungen für eine Erstattung vor, kann die KapErtrSt in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 vollständig, im Falle von Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lediglich iHv. zwei Fünfteln erstattet werden.

Erstattungsverfahren: Verfahrenstechnisch erfolgt die Erstattung, indem das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die Erstattung gegenüber dem Gläubiger vornimmt und sodann den Erstattungsbetrag bei der von ihm an das zuständige BetriebsstättenFA abzuführenden KapErtrSt wieder abzieht. Dabei muss das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die Summe der an den bzw. die Gläubiger geflossenen Erstattungsbeträge nach Abs. 6 Satz 3 in der StAnmeldung gesondert angeben und von der von ihm abzuführenden KapErtrSt absetzen. Der Abzug der Erstattungsbeträge von der anzumeldenden KapErtrSt darf im Übrigen nicht bereits zum Zeitpunkt der Abführung der KapErtrSt erfolgen,

denn dem Wortlaut des Abs. 6 zufolge ist nur die „einbehaltene und abgeführte“ KapErtrSt erstattungsfähig. Anderenfalls würde die Erstattung zu einer Abstandnahme vom KapErtrStAbzug und zur Umgehung von § 44a führen (STORG in FROTSCHER, § 44b Rn. 82).

Zeitliche Befristung: Die Erstattung ist nach Abs. 6 Satz 4 zeitlich befristet bis zur Ausstellung der StBescheinigung, längstens jedoch bis zum 31. März des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kj.

Haftung: Das erstattende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut haftet nach Abs. 6 Satz 2 für zu Unrecht vorgenommene KapErtrStErstattung.

Einstweilen frei.

50–54

**E. Erläuterungen zu Abs. 7:
Erstattung der Kapitalertragsteuer durch Gesamt-
handsgemeinschaften**

55

Nach Abs. 7 Satz 1 kann eine Gesamthandsgemeinschaft für Ihre Mitglieder iSd. § 44a Abs. 7 oder 8 eine Erstattung der KapErtrSt bei dem für die gesonderte Feststellung ihrer Einkünfte zuständigen FA beantragen.

Regelungsanlass: Hintergrund der Regelung ist, dass bei Kapitalerträgen, die eine Gesamthandsgemeinschaft erzielt, eine Abstandnahme vom KapErtrStAbzug bisher nicht in Betracht gekommen ist, da die Kapitalerträge zunächst an die Gemeinschaft als solche fließen und eine Aufteilung der Erträge auf die Mitglieder der Gesamthand erst im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung erfolgt. Wären die Mitglieder der Gesamthandsgemeinschaft dagegen im Sinne des § 44 Abs. 7 oder 8 EStG unmittelbar Gläubiger der Kapitalerträge, wäre eine Abstandnahme auch nach bisheriger Rechtslage möglich gewesen (BTDrucks. 17/10000, 58). Nach bisheriger Rechtslage konnte die Gesamthandsgemeinschaft deshalb für ihre Mitglieder nach § 45b Abs. 2a Sammelanträge auf volle oder teilweise Erstattung beim BZSt. stellen. Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen liegen den FeststellungsFA bereits die für die Erstattung der KapErtrSt notwendigen Unterlagen vor. Auf dieser Grundlage kann nach Ansicht des Gesetzgebers auch dort die Erstattung durchgeführt werden. Hierdurch entfällt die Notwendigkeit der Durchführung eines anschließenden Erstattungsverfahrens beim BZSt. Neben der Entlastung des BZSt. hat die Erstattung durch das FeststellungsFA auch eine Liquiditätsvorteil für die Stpfl. zur Folge (BTDrucks. 17/13033, 138).

Antrag: Der Antrag ist bei dem für die gesonderte Feststellung der Einkünfte der Gesamthandsgemeinschaft zuständigen FA zu stellen.

Der Umfang der Kapitalertragsteuer-Erstattung richtet sich gem. Abs. 7 Satz 2 nach den Voraussetzungen des § 44a Abs. 4, 7 und 8 (vgl. § 44a Anm. 12 ff., 19, 20).

§ 44b